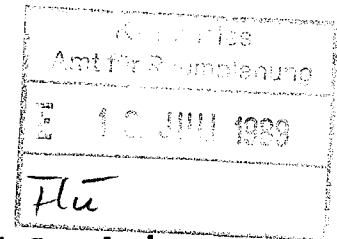




# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Juli 1989

NR. 2290



**OENSINGEN: Gestaltungsplan "Nordringstrasse" / Genehmigung**

---

Die **Einwohnergemeinde Oensingen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Nordringstrasse"** (GB Nr. 1492) mit **Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

Unter dem Einfluss des in letzter Zeit stark zugenommenen Bau-druckes im Industriesektor, insbesondere aber auch in den Bereichen Lager- und Verteilbetriebe, hat der Gemeinderat Oensingen am 9. Januar 1989 neue Kriterien für die Bewilligung solcher Investitionsvorhaben beschlossen. Als erste Massnahme wurde die Baukommission angewiesen, für Bauvorhaben in der Industriezone, die grössere Lagerflächen ausweisen, Gestaltungspläne zu verlangen. Als erste Bauherrschaft, deren Investitionsvorhaben der Gestaltungsplanpflicht unterstellt wurde, hat die Firma Verbex AG, Olten einen Gestaltungsplan eingereicht, der die Basis für die spätere Baubewilligung bilden soll. Der vorliegende Plan regelt die Anordnung und Gestaltung des neuen Büro- und Lagergebäudes der Firma Verbex AG sowie dessen Erschliessung mit Einfahrt, Ausfahrt und Parkplätzen. Der Plan zeigt ferner die Etappierung, die Bruttogeschossflächen sowie die Anteile von Betriebsflächen und Lagerflächen auf. In den Sonderbauvorschriften wird zudem auch die Art der Nutzung mit einem Flächennachweis für jedes Geschoss und für jede Etappe umschrieben. Ferner werden Nutzungsänderungen die zu einer Erhöhung der Lagerfläche von mehr als 5% führen, der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat unterstellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. Mai bis zum 10. Juni 1989. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat hatte den Gestaltungsplan "Nordingstrasse" bereits am 2. Mai 1989 genehmigt.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Der Gestaltungsplan "Nordingstrasse" der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

**Kostenrechnung EG Oensingen:**

Genehmigungsgebühr: **Fr. 300.--** (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: **Fr. 23.--** (Kto. 2020-435.00)

**Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen**

=====

(Staatskanzlei Nr. 220 ) ES

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2), TS/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

*keine im Antrag*

~~Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)~~

Sekretariat der Katasterschatzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plan

Amtsschreiberei Balsthal-Gäu, 4710 Balsthal

Ammannamt der EG, 4702 Oensingen, mit Akten und 4 gen. Pläne  
(folgen später) / Einzahlungsschein, (einschreiben)

Baukommission der EG, 4702 Oensingen

Architekturbüro P. Stutz + R. Senn, Aareweg 198, 4618 Boningen

**Amtsblatt Publikation:**

Oensingen: Genehmigung: Gestaltungsplan "Nordringstrasse"

